

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Hospitality Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 25.08.2008

(in Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 10.11.2015)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Aufbauend auf einem Studium des Tourismus-Managements vermittelt der Masterstudiengang Hospitality Management die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld des Hospitality Managements für anspruchsvolle Führungsaufgaben zu qualifizieren.

(2) Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium fachübergreifende wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt, die die Qualifikation der Studierenden mit dem Ziel erweitern sollen, sie auch auf berufliche Spezialisierungen vorzubereiten.

(3) ¹Der Masterstudiengang fördert zudem die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösungskompetenz. ²Darüber hinaus soll die/der Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche, wissenschaftliche Methoden anzuwenden. ³Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Fallstudien gelegt. ⁴Neben seminaristischem Unterricht sollen verstärkt interaktive und eigenständige Lehr- und Arbeitsmethoden verwendet werden.

(4) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang ermöglicht der/dem Studierenden im abschließenden dritten Semester durch das Angebot verschiedener Fallstudien eine individuelle Schwerpunktbildung. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

§ 3

Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Hospitality Management sind:

1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums mit Schwerpunkt in den Bereichen Betriebswirtschaft, Tourismus bzw. Hospitality Management oder Tourismuswissenschaft an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

Oder

2. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Volkswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturwirtschaft, Tourismusgeographie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
3. ¹Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung. ²Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengang-spezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangspezifische Eignung zu überprüfen.
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Erststudium kein praktisches Studiensemester umfasste müssen spezifische Vorkenntnisse in den Bereichen des Hotelmanagements aus einer mindestens 18-wöchigen einschlägigen, qualifizierten, praktischen Berufstätigkeit nachweisen.
5. ¹Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Teilnahme am TOEFL-Test (Test for English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis, durch die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenzertifikat UNiCert® III Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung an der Hochschule München oder durch das Bestehen eines anderen, von der Prüfungskommission als gleichwertig erachteten Sprachentests mit mindestens gutem Ergebnis. ³Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer englischsprachigen Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist.

6. ¹Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. ²Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH- Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF, Niveaustufe 4) erbracht. ³Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist. ⁴Der Nachweis der Deutschkenntnisse kann in Ausnahmefällen nachträglich im ersten Semester erbracht werden, wenn dies im Rahmen der Bewerbung von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

(2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und anderer Abschlüsse nach Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie über die Gleichwertigkeit von Sprachentests nach Abs. 1 Nr. 5 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Sie entscheidet auch über das Vorliegen einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Berufstätigkeit. ³Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4

Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 1. April bis zum 15. Mai eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

(2) ¹Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf Grund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Das Eignungsverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt in Form einer 60-minütigen schriftlichen Multiple-Choice-Prüfung. ³Kenntnisse des Hospitality Management (Management in der Hotellerie, der Gastronomie, in Freizeitparks und Erlebniswelten), insbesondere Definition, Merkmale und Abgrenzung des Hospitality Managements; Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere der Bereiche Buchführung, Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Personalmanagement und Marketing; Methodenkenntnisse, insbesondere Grundbegriffe der Datenerhebung, ein- und mehrdimensionale Analysemethoden und Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung. ⁴Die Multiple-Choice-Prüfung wird von einer Professorin/einem Professor bewertet, die/der von der Prüfungskommission bestellt wurde und im Masterstudiengang Hospitality Management Lehraufgaben wahrnimmt. ⁵Die Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note 4,0) erzielt wurde.

(3) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort der Multiple-Choice-Prüfung, deren Inhalte, die Namen der Prüflinge und der Prüferin bzw. des Prüfers und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterschreiben.

(4) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(5) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

(3) Im Studium werden auch verpflichtende Veranstaltungen auf Englisch gelehrt und geprüft.

(4) ¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät für Tourismus der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt hierzu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Sie sind binnen 18 Monaten nachzuholen. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Hospitality Management immatrikuliert. ⁶Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁷Unabhängig davon ist die Anrechnung der praktischen Berufstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 auf die Leistungen des Praxissemesters entsprechend dem Bachelorstudiengang Tourismusmanagement möglich.

§ 6

Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Hospitality Management teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil-

oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

(3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 7

Module und Prüfungen

(1) ¹Die Studienmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen bzw. die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) ¹Die Modulgruppen werden als Pflichtmodule und als Seminarmodule geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. ³Die Seminarmodule müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes wählen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Darüber hinaus kann jede bzw. jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich auswählen (Wahlmodule).

§ 8

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät für Tourismus erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienmodulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren Seminarmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die

Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,

3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Studienmodule und

4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Tourismus bildet eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Hospitality Management, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.

(2) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung wird vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Aufarbeitung des Studiums und im dritten Semester anzufertigen. ²In ihr soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich des Hotelmanagements selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen zu können.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch geschrieben werden.

(4) ¹Die Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor oder einer Lehrbeauftragten/einem Lehrbeauftragten betreut und bewertet. ²Ist eine Lehrbeauftragte/ ein Lehrbeauftragter Aufgabenstellerin/Aufgabensteller der Abschlussarbeit, muss zwingend eine hauptamtliche Professorin/ein hauptamtlicher Professor als Zweitgutachterin/Zweitgutachter bestellt werden.

(5) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ²Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestanden Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 5.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).

(2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Studienmodule einfach und die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet.

(3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

(4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden ohne die dabei erzielten Modulendnoten im Masterprüfungszeugnis aufgeführt.

(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14
Fachbeirat

¹Zur kontinuierlichen Verbesserung der Studien- und Lehrinhalte der Studiengänge der Fakultät für Tourismus im Sinne eines externen Qualitätsmanagements wird ein mit Vertreterinnen und/oder Vertretern aus Praxis und Wissenschaft besetzter Fachbeirat der Fakultät konsultiert.

²Der Beirat hat in erster Linie beratende Funktion. ³Daneben unterstützt er die Koordinatorinnen und/oder Koordinatoren des Masterstudienganges in Fragen der Fortentwicklung dieses Studienganges.

§ 15
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management nach dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Modules ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungsleistungen in Minuten ^{1,2}
M 1.1 H	Law & Taxation	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 90
M 1.2 H	Business Management	2 +2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ³
M 1.3 H	Advanced Operational Hospitality Management	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und StA ^{4,3}
M 1.4 H	International Accountancy	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ³
M 1.5 H	Quality & Process Management	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und StA ^{4,3}
M 1.6 H	Human Resource Management	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ³
M 2.1 H	Entrepreneurship	2 +2	5	SU mit Ü	schrP, 90
M 2.2 H	International Business Controlling	2 +2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ⁵
M 2.3 H	Hospitality Development & Consulting	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und StA ^{4,3}
M 2.4 H	Advanced Strategic Hospitality Management	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und StA ^{4,3}
M 2.5 H	Distribution Management	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 45 und StA ^{4,3} <u>oder</u> schrP, 90 ⁶
M 2.6 H	Empirical Business Reseaerch	2 + 2	5	SU mit Ü	schrP, 60 und StA ^{4,3}
M 3.1 H	Research Case Study	5	6	Fallstudie mit Anwesenheitspflicht	StA ⁴
M 3.2.1 H	Research Seminar I ⁴	2	6	S	Ref, 10 - 20 und SA ^{8,3}
M 3.2.2 H	Research Seminar II ⁴	2	6	S	Ref, 10 - 20 und SA ^{8,3}
M 3.3 H	Master Thesis	---	12		MA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		57	90		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider Prüfungsleistungen im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.
- ⁴ ¹Bei der Studienarbeit kann es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Themenstellung oder um eine schriftlich kommentierte fünf- bis 20-minütige Präsentation zu einem vorgegebenen Thema handeln. ²Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe- bzw. Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note des Referates im Verhältnis 75 : 25 gewichtet.
- ⁶ Nach näherer Regelung im Studienplan sind entweder eine 45-minütige schriftliche Prüfung und eine Studienarbeit **oder** eine 90-minütige schriftliche Prüfung zu erbringen.
- ⁷ Auswahl aus einem im Studienplan festgelegten Katalog.
- ⁸ ¹Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende vertiefte Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegten Thema der Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schrP	schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	StA	Studienarbeit
mdP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Ref	Referat	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar	Ü	Übung
SA	Seminararbeit		